

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(„Einkaufsbedingungen“)

der Dr. Pflieger Arzneimittel GmbH, Dr. - Robert - Pflieger – Str. 12, 96052 Bamberg
(„Käufer“)

Zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gelten diese Einkaufsbedingungen, es sei denn zwischen den Parteien liegen individuelle Vertragsabreden (d.h. einzeln ausgehandelte Vereinbarungen) vor.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verhandlungspartner oder Vertragspartner (jeweils der „**Lieferant**“) und dem Käufer.
- (2) Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nur dann bindend, wenn der Käufer diesen schriftlich zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Käufer in Kenntnis abweichender Bedingungen die Leistung durch den Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (3) Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer gehen diesen Einkaufsbedingungen vor. Für den Nachweis ihres Inhalts ist die schriftliche Vereinbarung mit oder die Bestätigung durch den Käufer maßgeblich.
- (4) Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen wie Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritts- und Kündigungserklärungen des Lieferanten bedürfen der Schriftform.
- (5) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (6) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

- (7) Sofern aufgrund der Natur der Leistung des Lieferanten oder entsprechender Vereinbarung das Leistungsergebnis einer Abnahme unterliegt, tritt in diesen Einkaufsbedingungen an die Stelle der Lieferung die Abnahme.

§ 2

Vertragsschluss, Angebote und Kostenvoranschläge

- (1) Der Lieferant ist angehalten, jede Bestellung durch den Käufer binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang unter Angabe eines bindenden Preises, Leistungszeitpunkt und unter Angabe unserer Bestellnummer schriftlich zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht in der vorgenannten Frist, so ist der Käufer nicht mehr an seine Bestellung gebunden.
- (2) Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten erstellt dieser auf eigene Kosten.
- (3) Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er die Bedingungen des Käufers zur Kenntnis genommen hat.

§ 3

Preise, Rechnungen und Zahlungen

- (1) Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich - falls nicht anders ausdrücklich vereinbart - in EURO.
- (2) Der in der Bestellung des Käufers ausgewiesene Preis ist bindend und fest. Sämtliche Zusatzleistungen des Lieferanten, insbesondere Verpackung, Transportkosten, Versicherungsprämien, Zölle und etwaige Verbrauchssteuern sind separat auszuweisen.
- (3) Preise sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben. Diese ist gesondert auszuweisen.

- (4) Rechnungen sind unter Wiederholung der Angaben aus der Auftragsbestätigung zu stellen. Jede Rechnung darf Leistungen aus einer oder mehreren Bestellungen betreffen. Verzögerungen durch eine Nichteinhaltung dieser Anforderungen sind durch den Käufer nicht zu vertreten.
- (5) Rechnungen sollen im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs und dessen Durchführung per E-Mail an die nachfolgende Adresse gesendet werden: invoice@dr-pflieger.de. Als Formate für elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) verarbeiten wir ZUGFeRD und X-Rechnung. Unternehmen, die nicht der E-Rechnungspflicht unterliegen, können weiterhin Rechnungen im PDF-Format an vorige E-Mailadresse senden. Auf eine gesonderte Übersendung des Originals soll verzichtet werden.
- (6) Zahlung erfolgt binnen 60 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung an den Erfüllungsort und Rechnungsstellung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist der Käufer zu einem Skontoabzug von drei Prozent (3%) berechtigt. Fälligkeitszinsen schuldet der Käufer nicht.

§ 4

Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich gemäß Incoterm 2020 DDP oder DAP. Erfüllungsort für Leistungen, bei denen eine Abnahme erfolgt, ist grundsätzlich der Sitz des Käufers. Der Gefahrenübergang erfolgt dann mit der Abnahme.
- (2) Der vereinbarte Termin für die Lieferung ist bindend.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn für den Lieferanten erkennbar wird, dass der Termin für die Leistung nicht eingehalten werden kann.
- (4) Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Termin, so hat der Käufer zusätzlich einen Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettobestellwertes pro Tag bis hin zu maximal 5% des Nettobestellwertes, es sei denn, der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Der Käufer behält den Anspruch auf die Vertragsstrafe, auch wenn er sich diese bei der Annahme der Erfüllung nicht vorbehält.

- (5) Die Avisierung der Ware hat mindestens 48 Stunden im voraus an folgendes E-Mail Postfach zu erfolgen: avis@dr-pfleger.de

§ 5

Verpackung

- (1) Gelieferte Waren sind durch den Lieferanten so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Das verwendete Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden. Das Eigentum an den Verpackungen geht auf den Käufer über. Auf Wunsch und nach Absprache des Käufers nimmt der Lieferant die Verpackung zurück oder der Käufer entsorgt die Verpackung auf Kosten des Lieferanten.
- (2) Die Ware muss sorten- und chargenrein auf sauberen, neuwertigen Europaletten angeliefert werden. Zur vom Lieferanten zwingend einzuhaltenden Richtlinie Warenannahme verweisen wir auf folgende Internetadresse:
http://dr-pfleger.de/wp-content/uploads/2021/10/Richtlinie-Warenannahme_Unterschriftenfeld.pdf

§ 6

Eigentumsvorbehalt , Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. Die gelieferte Ware geht mit der Übergabe in das Eigentum des Käufers über. Die Vereinbarung eines einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes wird hiermit ausgeschlossen. In jedem Fall ist der Käufer ohne weiteres, insbesondere ohne Genehmigung oder Anzeige, berechtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten oder darüber in sonstiger Weise zu verfügen.
- (2) Eine Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur zulässig, soweit die Gegenforderung des Lieferanten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt unberührt.

§ 7

Gewährleistung, Haftung und sonstige Leistungsstörungen

- (1) Der Lieferant hat seine Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln und, soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, insbesondere gemäß den jeweils für den Lieferanten und den Käufer geltenden rechtlichen Bestimmungen und dem Stand aktueller Wissenschaft und Technik zu erbringen.
- (2) Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen für mangelhafte Leistungen.
- (3) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der Sache. Die Nacherfüllung umfasst einen etwaigen Ausbau und Abtransport ebenso wie den Einbau der Ersatzlieferung.
- (4) Der Käufer ist zudem berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn sich der Lieferant in Verzug befindet oder eine Aufforderung zur Nacherfüllung durch den Lieferanten für den Käufer unzumutbar ist. Der Käufer kann vom Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Aufwendungsersatz geltend machen.
- (5) Die Verjährungsfrist der Ansprüche des Käufers wegen Mängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährung vorsieht. Für den Zeitraum zwischen der Mängelrüge des Käufers und der Behebung des Mangels wird die Verjährung gehemmt.
- (6) Weitere Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 8

Eingangsprüfungen

- (1) Der Käufer schuldet eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Vollständigkeit und Identität der gelieferten Ware. Solche Mängel werden dem Lieferanten innerhalb von 20 Tagen nach Lieferung, andere Mängel innerhalb von 20 Tagen nach ihrer Entdeckung angezeigt. Eine solche Mängelanzeige innerhalb dieser

Frist ist rechtzeitig. Eine Mängelanzeige führt keinesfalls zur Einschränkung etwaiger Rechte des Käufers.

- (2) Bei Leistungen, die der Abnahme unterliegen, besteht eine Pflicht zur Wareneingangskontrolle nicht.

§ 9

Unterlagen, Vertraulichkeit

- (1) An sämtlichen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen überlassenen Unterlagen gleich welcher Form behält sich der Käufer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese lediglich für die Zwecke der Geschäftsbeziehungen nutzen. Sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Käufers nicht zugänglich gemacht werden. Nach der Beendigung der Geschäftsbeziehungen oder sobald die Unterlagen nicht mehr benötigt werden, sind diese unaufgefordert zurückzugeben oder mit Zustimmung des Käufers zu vernichten, dies gilt nicht, wenn steuerrechtliche oder anderweitige rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies hat der Lieferant dem Kunden schriftlich zu bestätigen.
- (2) Unbeschadet bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen Käufer und Lieferant, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Angelegenheiten auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus geheim zu halten, soweit diese Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Käufer schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat. Diese Verpflichtungen sind zeitlich unbegrenzt.
- (3) Der Lieferant darf nur mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers auf die Geschäftsbeziehung hinweisen.

§ 10 Nutzungsrechte

- (1) Der Lieferant überträgt dem Käufer das ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Bearbeitung und sonstigen Verwertung an allen vom Lieferanten erbrachten und vom Käufer beauftragten Ideen, Konzeptionen, Entwürfen und Gestaltungen. Die vorstehend eingeräumten Rechte erstrecken sich auf alle Nutzungsarten. Die Rechtseinräumung dieser Bestimmung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ausdrücklich ein.
- (2) Der Lieferant versichert gegenüber dem Kunden, dass ihm positiv keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, welche dem zugrundeliegenden Vertragszweck entgegenstehen. Weiterhin versichert der Lieferant gegenüber dem Kunden, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können. Der Lieferant stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Lieferanten gegen die vorgenannten Pflichten entstehen, frei.
- (4) Die vorstehende Rechtseinräumung ist mit dem jeweils gezahlten Preis des Käufers abgegolten.

§ 11 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant hat den Käufer von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die aus Produktfehlern resultieren, freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Umfang dieser Freistellungspflicht ist er auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des Käufers zu erstatten, und Schäden zu erstatten, die sich aus einem Produktfehler oder einer im Zusammenhang mit einem Produktfehler durchgeführten Feldmaßnahme ergeben. Die Feldmaßnahmen schließen insbesondere Rückrufaktionen und Warnungen mit ein. Über Inhalt und Umfang von solchen Feldmaßnahmen wird der Käufer, soweit

möglich und zumutbar, den Lieferanten informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 5 Arbeitstagen geben.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflicht- sowie Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant hat auf Verlangen des Käufers unverzüglich das Bestehen des vorstehend genannten Versicherungsschutzes schriftlich nachzuweisen.

- (4) Weitere Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 12

Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Die gesamten Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger (internationaler) Verweisungsnormen.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Klagen ist Bamberg. Der Käufer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke darin herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.